

Am Markt 8

17309 Pasewalk

Email: linksfraktion-vg@web.de

Telefon / Fax: 03973 / 210564

Geschäftsführer: Daniel Staufenbiel

Telefon: 0173 / 7607002

Internet: www.die-linke-kreistag-vorpommern-greifswald.de



Antrag für den Kreistag am 22.10.2012 - Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag Vorpommern-Greifswald spricht sich gegen die Errichtung von Anlagen zur industriellen und konzentrierten Intensivtierhaltung aus und erklärt diese auf dem Gebiet des Landkreises ausdrücklich für nicht erwünscht. Tierhaltungsanlagen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfordern, sind als konzentrierte und industrielle Intensivtierhaltung einzustufen.

2. Die Landwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald soll sich nach dem Willen des Kreistages an den Zielen der gesunden Ernährung und der naturnahen Landwirtschaft, der sozialen Verantwortung und der nachhaltigen, bodengebundenen, naturnahen Bewirtschaftung orientieren. Der Kreistag spricht sich für eine Tierhaltung aus, die den Anforderungen an Tier-, Umwelt- und Klimaschutz gerecht wird. Zudem muss die Qualität bestehender Schutzgebiete gewahrt bleiben.

3. Die Landrätin wird beauftragt, im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Tierhaltung folgende auf der Grundlage des Landkreises zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Umsetzung geltenden Rechts zu nutzen:
 - a) Die zuständigen unteren Fachbehörden (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Veterinäramt, Untere Gesundheitsbehörde usw.) sowie die Wirtschaftsförderung des Landkreises im Raumordnungsverfahren sind über die Beschlüsse des Kreistages hinsichtlich der Errichtung von Massentierhaltungsanlagen umfassend zu informieren

und werden durch die Landrätin angehalten, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, diese Beschlüsse/Handlungsempfehlungen nach Möglichkeit umzusetzen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) von allen Antragstellern zur Betreibung einer Tierhaltungsanlage grundsätzlich ein umfassendes Brandschutzgutachten einzufordern, welches die Sicherheit der Tiere in einem Brandfall vorsieht. Grundlage hierfür ist der § 14 der Landesbauordnung M-V, der besagt, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass im Brandfall die Rettung von Mensch und Tier möglich ist.
- b) im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren muss der Vorhabensträger ein Keimgutachten, das der VDI Richtlinie 4250 aus 2011 folgt, vorlegen (s. u. Praxis des Landkreises Emsland). Grundlage hierfür ist das Bundesimmissionsschutzgesetz. Der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2(BImSchG) geregelte Schutzgrundsatz öffnet die Möglichkeit, einen Nachweis in den Antragsunterlagen einzufordern, der darlegt, dass ausreichend Vorsorge gegen das Auftreten von Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole getroffen wird.

4. Die Landrätin wird beauftragt, unmittelbar nach Kenntnis über geplante Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung einen Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu stellen. Die Verwaltung ist anzuhalten, die Gemeinden über baurechtliche Möglichkeiten zur Steuerung der Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen aufzuklären und sie bei der Ausübung ihrer Rechte hinreichend zu unterstützen. Landrätin und Verwaltung haben ihre Befugnisse und Möglichkeiten umfassend auszuschöpfen, die Bürgerinnen und Bürger allumfassend zu informieren und die Verwaltungsverfahren so transparent und bürgernah wie möglich zu gestalten. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist in jedem Falle eines Antrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu gewährleisten. (Erklärung: bei Beantragung von z.B. zweimal 39.000 Mastplätzen für Hähnchen ist eine Beteiligung laut UVP-Gesetz nicht vorgeschrieben – diese Möglichkeit der „Umgehung von Richtlinien“ wollen wir vermeiden.)

5. Die Landrätin wird beauftragt, sich mit dem Regionalen Planungsverband Vorpommern ins Benehmen zu setzen mit der Bitte um die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms hinsichtlich raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen.

Als raumbedeutsam gelten Anlagen gemäß § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung des Bundes (ROV). Anlagen gemäß 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 7.1, Spalten 1 und 2, sind auf Raumbedeutsamkeit zu prüfen.

Speziell sollen die Ziele der Raumordnung dahingehend geändert werden, dass in allen raumordnerisch festgesetzten Vorranggebieten und Tourismusschwerpunkträumen eine

Ansiedlung von raumbedeutsamen Intensivtierhaltungsanlagen ausgeschlossen wird. Außerhalb dieser Räume sind raumbedeutsamen Intensivtierhaltungsanlagen nur dann raumverträglich, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Tourismusentwicklung, der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsentwicklung vereinbar sind. Gleiches gilt für mehrere kleinere Einzelanlagen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang, die in der Summierung die Schwelle der Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Begründung:

Die Aussicht auf die Errichtung neuer Anlagen zur Massentierhaltung im Kreisgebiet beunruhigt die Bevölkerung zu Recht. Die aktuellen Entwicklungen in Alt Tellin, Loissin (OT Ludwigsburg), Wolgast und Medow werden im Falle ihrer Realisierung negative Signale für die dauerhafte Zukunft der Landwirtschaft in unserer Region setzen und die Entwicklungspotentiale des Gesamttraumes erheblich einschränken. Die Gesundheit der Bürger und Bürgerinnen zu erhalten ist uns eine große Verantwortung, ebenso dürfen die Böden nicht übermäßig belastet werden.

Folgende wirtschaftliche Aspekte sprechen ebenfalls gegen die weitere Errichtung industrieller Tierhaltungsanlagen:

1. Der nachgewiesene Abbau von Arbeitsplätzen durch die industrielle Landwirtschaft um 90% seit 1990! Zu dieser Entwicklung tragen industrielle Tierhaltungsanlagen maßgeblich bei.
2. Der Verfall der Immobilien um 70% in bis zu 2 km Umkreis solcher Agrarindustrieanlagen.
3. Die konträren Ziele des personalintensiven "sanften Tourismus", die den unmittelbaren Auswirkungen der Agrarindustrie mit Geruchsbelastung, Emission von Staub, Geruch, Lärm und Keimen sowie der Missachtung des Artikel 2 des GG unsres Landes gegenüber stehen.
4. Die zu geringen Kontrollmöglichkeiten und Durchsetzung der Auflagen der Behörden bei der Masse der geplanten Betriebe. Gerade im Hinblick auf die Haushaltslage des Landkreises V-G ist der zu erwartende Mehraufwand für die Genehmigungsbehörden durch den Kreis nicht mehr in dem Umfang zu finanzieren, der nötig wäre die Kontrollaufgaben der Behörden ausreichend zu erfüllen.
5. Durch die Versiegelung der Fläche durch industriellen Tierhaltungsanlagen entstehen den Gemeinden hohe Rückbaukosten.
6. Die Gülle aus solchen Anlagen kann nur genutzt werden, wenn sie mit anderer Biomasse aufgefüllt wird. Dies bedeutet in der Nähe dieser Anlagen oft einen Anbau von Mais in Monokultur. Leider sind die Handlungsoptionen des Landkreises begrenzt. Die Praxis im Landkreis Emsland zeigt jedoch, dass auch ein Landkreis die Prüfung wesentlicher Wirkungen von Intensivanlagen

veranlassen kann, wenn er es will. Im LK Emsland werden dazu Keimgutachten, Ammoniakgutachten und Wirkungen auf umliegende Wälder gesondert überprüft. Damit die vorhandenen Möglichkeiten auch im Landkreis VG genutzt werden können, erscheint eine Unterstützung durch den Kreistag bzw. klare Anweisungen durch die Landrätin an die im Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren beteiligten zuständigen Kreisbehörden angebracht. Gleichzeitig kann der Kreistag dies mit einer Willensbekundung verbinden, die im Falle von Interessenkonflikten eine Positionierung zu Gunsten von Natur-, Mensch- und Tierschutz sowie der nachhaltigen Tourismusentwicklung vornimmt und das Prinzip einer regionalen Wertschöpfungskette konsequent unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Waldemar Okon und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Dr. Mignon Schwenke/ Fraktion Die LINKE,
Dr. Manuela Lüder/ Fraktion Kompetenz für Vorpommern